

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Vierzehnte Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Grad des Dr. phil.**

**Vom 1. Juni 2004**

(KWMBI II S. 1920)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Grad des Dr.phil. vom 18. März 1980 (KMBl II S. 94), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2003 (KWMBI II #), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:  
  
„Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 erster Spiegelstrich wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 1, 2 ,3 und 5“ durch den Verweis auf „§ 4 Abs. 1, 2 und 3“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 bis 7 werden aufgehoben.
  - b) Abs. 8 wird zu Abs. 5.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 werden aufgehoben; die Nummerierung bleibt erhalten.
  - b) In Abs. 6 wird „5 sowie“ gestrichen.
5. In Nr. 1 des Anhangs wird nach „Theaterwissenschaft“ „Tibetologie“ eingefügt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. <sup>2</sup>Wer am 1. Januar 2004 bereits ein Gesuch um Zulassung zur Promotion (§ 5 Abs. 2 der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Grad des Dr.phil.) gestellt hatte, kann erklären, dass er sein Promotionsverfahren nach den vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen beenden möchte. <sup>3</sup>Diese Erklärung muss dem Promotionsausschuss zugegangen sein, bevor der Kandidat zur mündlichen Prüfung geladen wird.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Februar 2004, des Beschlusses des Rektoratskollegiums vom 21. April 2004 und der am 1. Juni 2004 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 1. Juni 2004

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 3. Juni 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. Juni 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2004.